

BEURTEILUNGSKONZEPT



Genehmigt am 20. Januar 2015
von der Schulkommission Diemtigen

IMPRESSUM

1. Auflage im 2014

Schule Diemtigtal

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) und dem Lehrplan 95 (LP 95) entnommen.

Dieses Beurteilungskonzept wird den Eltern, der Behörde und der Lehrerschaft abgegeben.

EINLEITUNG

Grundlage für die Beurteilung an der Volksschule des Kantons Bern ist die Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide DVBS vom Mai 2002, inkl. Änderungen per August 2008.

Es gehört zum Auftrag der Schulleitung, unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis in folgenden Bereichen festzulegen: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits- und Lernverhalten.

Dieses Konzept beinhaltet die für unsere Schule geltenden Vereinbarungen. Folgende Ziele werden mit diesem Konzept verfolgt:

- Die Schülerinnen und Schüler erleben in ihrer Schullaufbahn an der Schule Diemtigtal eine möglichst einheitliche Beurteilungspraxis.
- Das Kollegium der Schule Diemtigtal hat ein gemeinsames, verbindliches Verständnis zum Thema Beurteilung.
- Die Kriterien der Leistungsbeurteilung sind schulintern abgestimmt und schriftlich festgehalten.
- Die gemachten Vereinbarungen sind für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Behörden, sowie für alle Lehrpersonen transparent, verständlich und klar.

Die professionelle Umsetzung und Anwendung des vorliegenden Beurteilungskonzepts gehört in erster Linie zur Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson.

Die Schulleitung stellt sicher, dass einzelne Inhalte in geeigneter Form an gemeinsamen Konferenzen thematisiert und überprüft werden.

Die Schulleitung - im Herbst 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Inhaltsverzeichnis	4
Funktion der Beurteilung	5
Lernziele zur Sachkompetenz	6 - 7
Individuelle Lernziele	8 - 10
Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens	11
Rückmeldungen während des Semesters	12 - 14
Umgang mit Lernkontrollen	15 - 16
Die Selbstbeurteilung	17
Das Elterngespräch	18 - 19
Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters	20 - 24
Zusätzliche und freiwillige Berichte	25 - 26
Schullaufbahnentscheide	27 - 28
Übertritt in die Sekundarstufe 1	29 - 32
Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch	33 - 34
Information der Eltern	35 - 36
Zum besseren Verständnis / Abkürzungen	37

FUNKTION DER BEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 4

Inhalt

- ¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.
- ² Sie umfasst
 - a* die Sachkompetenz und
 - b* das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- ³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

- Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 3

Grundsätze

Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 5

Lernziele

- ¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen der Lehrpläne für die Volksschule.
- ² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

- Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- R** Die Lehrpersonen unserer Schule pflegen innerhalb der Stufenkonferenz einen Austausch bezüglich ihrer Lernziele.
- R** In den Fächern Mathematik, Deutsch, NMM und Fremdsprachen werden die Lernziele den Schülerinnen und Schülern, sowie den Eltern regelmässig (pro Lerneinheit) transparent gemacht. Im Kindergarten werden die Lernziele nach Vorgabe des Kindergartenlehrplans transparent gemacht.
- R** Die Lernziele der oben beschriebenen Fächer sind in der Unterrichtsdokumentation hinterlegt.
- R** Vor einer abschliessenden, summativen Lernkontrolle werden die Lernziele /die Anforderungen in der Regel mindestens eine Woche im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- R** Werden Produkte beurteilt, sind Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern vorgängig bekannt.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 23

Individuelle Lernziele

- ¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen (iLZ) erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV [BSG 432.271.1]).
- ² Es wird unterschieden zwischen
 - a* reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
 - b* erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.
- ³ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

Art. 24

Beurteilung der Sachkompetenz bei ILZ

Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 18 und 19 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 25

Reduzierte individuelle Lernziele

- ¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
- ² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

NOTWENDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- R** Wenn das Kind über längere Zeit in einem Fach die Lernziele deutlich nicht zu erreichen vermag und es unter seinen ungenügenden Leistungen leidet oder sie ständig deutlich übertrifft.

MASSNAHMENKATALOG VOR DEM EINSATZ INDIVIDUELLER LERNZIELE

- R** eILZ / rILZ
- Fördermassnahmen innerhalb des Unterrichts (innere Differenzierung)
 - Gespräch mit Eltern (Situation + Massnahmen)
 - Hilfe von Eltern, einer Drittperson
 - Beizug der Heilpädagogin
 - ev. Abklärung auf der Erziehungsberatung
 - Gespräch mit Eltern (Situation + Massnahmen)
 - Vereinbarung mit Eltern und Kind
 - Antrag SL
- } Absichern mit Fachlicher Instanz!

MASSNAHMENKATALOG WÄHREND DEM EINSATZ INDIVIDUELLER LERNZIELE

- mit rILZ, resp. eILZ arbeiten
- regelmässige Überprüfung: Information an Eltern, SL und an Klassenteam

- R** Innere Differenzierung in besonderen Situationen:

Falls sich für ein Kind auf Grund einer EB-Abklärung in festgelegter Zeit oder im kommenden Schuljahr mit Sicherheit eine Veränderung der Schullaufbahn ergibt, können im Einverständnis mit den Eltern die Anforderungen sofort und ohne spezielle Vereinbarungen reduziert, resp. erweitert werden. Die SL wird darüber informiert.

- R** Wenn „wichtige Gründe“ vorliegen, kann die Schulleitung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 27 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 32 DVBS) und zum Promotionsverfahren (Art. 50 bzw. 58 DVBS) abweichen.

„Wichtige Gründe“ für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung sind insbesondere die folgenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen: Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung), Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung), Dyslexie, LRS, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS), noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache bei Neuzugang aus einem anderen Sprachgebiet, Neuzugang aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht, längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall, chronische Krankheiten.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

NOTEN IM BEURTEILUNGSBERICHT BEI INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- In einem Fach mit rILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.
- Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit rILZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können. Die Eltern unterzeichnen diese Vereinbarung auf dem Antrag für rILZ
- R** Falls im Beurteilungsbericht Noten gesetzt werden, gilt Folgendes:
reduzierte Lernziele: 4*, 4 ½*
erweiterte Lernziele: 5 ½*, 6*
- Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.
- R** Bei der Arbeit mit rILZ kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit ein Entscheid über die Fortführung der Massnahme ermöglicht wird.
- R** Die SL führt eine Liste, auf welcher alle Kinder mit eILZ und rILZ ersichtlich sind. Diese wird laufend erneuert.
- R** Werden ILZ aufgehoben, so stellt die Klassenlehrperson unter Rücksprache mit den Eltern den Antrag bei der Schulleitung. Die Schulleitung trifft diesen Schullaufbahnentscheid.

BEURTEILUNG DES ARBEITS-, LERN- UND SOZIALVERHALTENS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 6

Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

- ¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.
- ² Das Sozialverhalten wird im Bereich Umgang mit andern beurteilt.

Art. 21

Arbeits- und Lernverhalten

- ¹ Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt:
 - a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit,
- ² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

- Das ALSV ist im KGK, 1.-6. und im 7. - 9. Schuljahr auch Inhalt des jährlichen Beurteilungsgesprächs.
- Die Beurteilung des ALSV erfolgt auf Grundlagen von spontanen oder geplanten Beobachtungen. Die Beobachtungen werden von der Lehrperson dokumentiert.

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 18

Sachkompetenz

- ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.
- ² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:
 - a* sehr gut,
 - b* gut,
 - c* genügend
 - d* ungenügend.
- ⁴ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
- ⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6	Sehr gut	Die Lernziele wurden erreicht.
5	Gut	
4	Genügend	
3	Ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
2	Schwach	
1	Sehr schwach	

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 19

Beurteilung während des Semesters

- ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel,
 - a* der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern;
 - b* der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen aufgrund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen;
 - c* die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.
- ³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen
 - a* im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
 - b* ab dem 3. Schuljahr mit Noten, unter Vorbehalt von Buchstabe *c*,
 - c* im Fach Französisch im 3. Schuljahr in Worten, ab dem 4. Schuljahr in Noten.

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

- Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

R An unserer Schule gilt einheitlich die folgende Regelung für grössere schriftliche Lernkontrollen:

1. + 2.Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal _____ P.

Worte	sehr gut		gut	genügend		ungenügend					
	Punkte										

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

3. - 9.Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal _____ P.

Punkte											
Note	6	5 ½	5	4 ½	4	3 ½	3	2 ½	2	1 ½	1

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3

Grundsätze

Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN

- R** Lernkontrollen: mündliche und schriftliche Lernkontrollen
Produkte: beispielsweise Werkarbeiten, Vorträge, Texte, Hefteinträge, selbständige Arbeiten.
- R** Bei Lernkontrollen und Produkten sind Beurteilungskriterien von Anfang an klar und beziehen sich immer auf die bekannt gegebenen Lernziele.
- R** Die Beurteilungsskala (die Beurteilungskriterien) ist auf der Lernkontrolle ersichtlich, ebenso die Punkteverteilung pro Aufgabe.
- R** Bei Lernkontrollen wird gemäss Vorgaben der DVBS grundsätzlich die ganze Notenskala ausgeschöpft.
- R** Bei der Beurteilung von Lernkontrollen achten wir darauf, dass 2/3 der möglichen Punktezahl die Note 4 ergibt.
- R** Die Eltern nehmen mittels Unterschrift von den gemachten Leistungen ihres Kindes bei der Lernkontrolle Kenntnis.

DIE SELBSTBEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 7

Selbstbeurteilung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selbst.
- ² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

- Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das Arbeits- und Lernverhalten.
- Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin, resp. dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.
- R** Ab dem Kindergarten werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.
- R** Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann jede Lehrkraft eigene Formen und Formulare verwenden.
- R** Das Original einer schriftlichen Selbstbeurteilung wird den Kindern und deren Eltern abgegeben.

DAS ELTERNGESPRÄCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 9

Elterngespräch

- 1 Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.
- 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls die Standortbestimmung oder der Beurteilungsbericht.

Art. 10

Zeitpunkt des Elterngesprächs

- 1 Im deutschsprachigen Kantonsteil ist im Kindergarten der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.
- 2 Im deutschsprachigen Kantonsteil ist in der Basisstufe und im Cycle élémentaire der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar. Im letzten Basisstufenjahr und im letzten Jahr im Cycle élémentaire findet es in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 4 Im 1. bis 5. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 5 Im 6. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch vor Mitte Februar statt.
- 6 In der Sekundarstufe I ist der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.

Art. 14

Dokumente

- 1 Die Erziehungsdirektion stellt die folgenden Dokumente zur Verfügung:
 - a Dokumentenmappe,
 - b Standortbestimmungen,
 - c Beurteilungsberichte,
 - d Übertrittsbericht und
 - e Übertrittsprotokoll.
- 2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

DAS ELTERNGESPRÄCH

- Selbstbeurteilungen der Schülerin, resp. des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.
- Im Gespräch der 1. bis 6. Klasse werden Aussagen zu den Lernzielen der Sachkompetenz und des ALV gemacht.
- R** Die Klassenlehrkraft lädt zum Gespräch ein. Sie führt das Gespräch. Bei Bedarf können die Eltern / Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft weitere Personen beiziehen.
- R** Die Gesprächsdauer beträgt 30-45 Minuten.
- R** Ab der 4. Klasse nimmt das Kind grundsätzlich am Gespräch teil. Auf Wunsch kann das Kind immer am Gespräch teilnehmen.
- R** Besprochene Themen und getroffene Abmachungen werden auf dem Gesprächsprotokoll schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Eltern erhalten auf Wunsch eine Kopie des Gesprächsprotokolls.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 15

Beurteilung

Im Kindergarten, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire wird jährlich eine Standortbestimmung durchgeführt.

Art. 19

Beurteilung während des Semesters

- ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel,
 - a* der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern;
 - b* der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen aufgrund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen;
 - c* die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

Art. 20

Beurteilte Fächer

- ¹ Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.
- ² Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer und die im fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen beurteilt.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 22

Beurteilungsformen nach Schuljahren im Beurteilungsbericht

- ¹ Für die Beurteilung im 1. und 2. Schuljahr gilt:
 - a die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt;
 - b das Arbeits- und das Lernverhalten werden fächerübergreifend beurteilt.
- ² Für die Beurteilung im 3. bis 9. Schuljahr gilt:
 - a die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt;
 - b es werden Noten gesetzt, die pro Fach oder Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen. Davon ausgenommen sind im 3. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil das Fach Französisch und im französischsprachigen Kantonsteil das Fach Deutsch
 - c im deutschsprachigen Kantonsteil werden das Arbeits- und das Lernverhalten mindestens in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt.

Art. 28

Beurteilungsbericht

- ¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.
- ² Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben
 - a zum Schuljahr und zum Pensum,
 - b zum besuchten Unterricht (Schultyp),
 - c gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
 - d zum Elterngespräch,
 - e auf der Primarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Schuljahr,
 - f auf der Sekundarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Semester,
 - g zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden,
 - h zu den Absenzen und Dispensationen gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD [BSG 432.213.12]).
- ³ Die Schulleitung beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Klassenlehrkraft.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 29

Zeitpunkt der Abgabe und Rückgabe des Beurteilungsberichts

- ¹ Der Beurteilungsbericht wird abgegeben
 - a* auf der Primarstufe am Ende jedes Schuljahres, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire jedoch erstmals beim Übertritt ins 3. Schuljahr der Primarstufe,
 - b* auf der Sekundarstufe I am Ende jedes Semesters.
- ² Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. Mai oder nach dem 1. Dezember die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.
- ³ Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.
- ⁴ Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Semesters der Klassenlehrkraft zurück.

Art. 30

Übertritt ins nächste Schuljahr

- ¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
- ² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern das Arbeits- und Lernverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

- Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 der DVBS.
- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.
- Die Beurteilung des ALSV hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

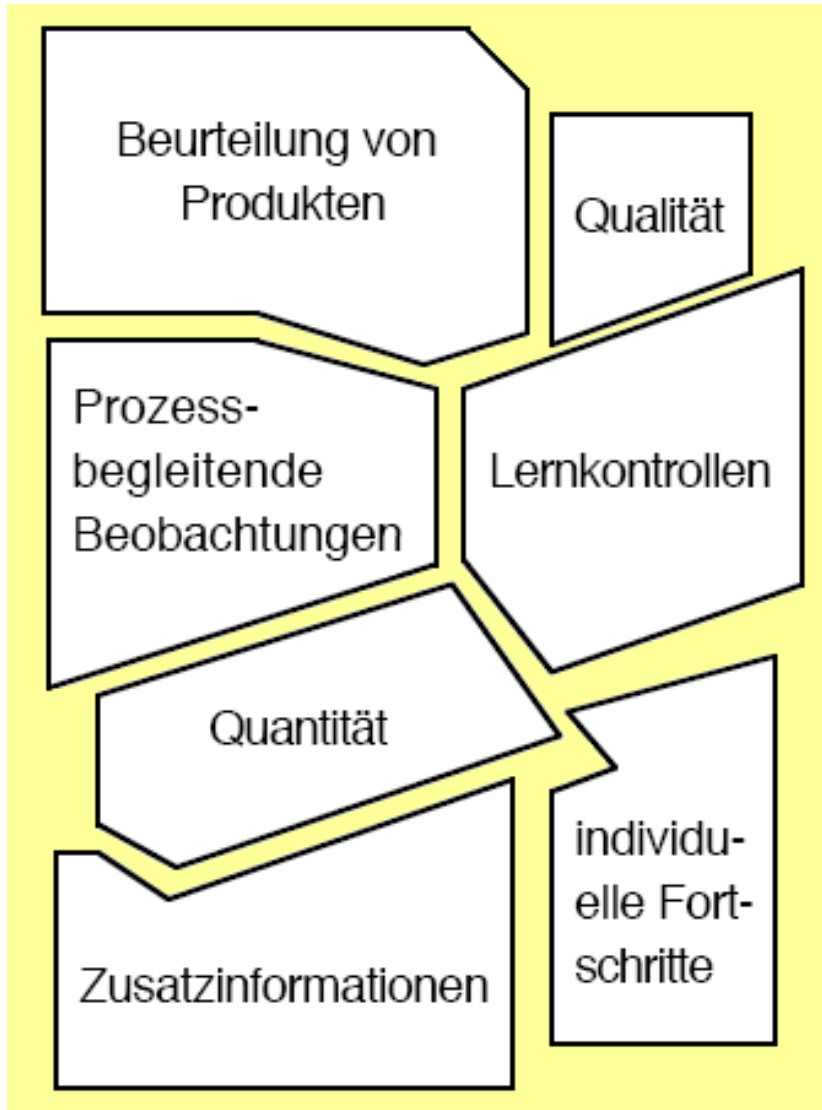
- R** Für die Beurteilung verwenden wir das Beurteilungsmosaik der Umsetzungshilfe „AHB: Beurteilung“ zum Lehrplan der Volksschule (BLMV 1996).

- R** Jede Lehrperson ist verpflichtet, alle Teile des Beurteilungsmosaiks zu berücksichtigen. Sie ist jedoch in der Gewichtung der einzelnen Bausteine frei.

- R** Verschiedene Beurteilungen und Beobachtungsergebnisse, welche die Lehrpersonen sammeln, führen zu einer Gesamtbeurteilung, die mit einem Kommentar oder einer Note ausgedrückt werden.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

BEURTEILUNGSMOSAIK



ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 26

Zusätzlicher Bericht

- ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.
- ² Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik «Präzisierende Angaben zur Sachkompetenz».

ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE

BETRIFFT:

- Zusatzberichte zum Beurteilungsbericht und
- Zusatzberichte über den Stand der Beurteilung während des Semesters

R Die Lehrpersonen der Schule Diemtigtal beurteilen die Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbericht mit Kreuzen zu den betreffenden Fächern und Inhalten. In der Regel wird auf schriftliche Anmerkungen verzichtet, bei Bedarf kann jedoch die Beurteilung mit Bemerkungen ergänzt werden. Massnahmen, die eventuelle Schullaufbahnentscheide betreffen (ILZ), müssen den Eltern bis spätestens Ende Mai des laufenden Schuljahres unterbreitet und bei der Schulleitung beantragt werden. Bei Kindern, welche bereits mit ILZ arbeiten, wird ein separater Bericht zu den individuellen Lernzielen gemäss Formular IBEM beigelegt.

SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 11

Schullaufbahnentscheide

- ¹ Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere
- a* den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,
 - b* das Überspringen eines Schuljahres,
 - c* das Wiederholen eines Schuljahres,
 - d* die Zuweisung zu einer besonderen Klasse,
 - e* den Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe,
 - f* den Übertritt von der Basisstufe oder dem Cycle élémentaire in das 3. Schuljahr der Primarstufe,
 - g* die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
 - h* das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
 - i* den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
 - k* im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,
 - l* im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,
 - m* im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.
- ² Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

Art. 12

Überspringen und Wiederholung von Schuljahren

Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit höchstens zweimal ein Schuljahr überspringen oder wiederholen.

Art. 15

Beurteilung

Im Kindergarten, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire wird jährlich eine Standortbestimmung durchgeführt.

SCHULLAUFBAHNENTSCHIED

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 16

Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe

- ¹ Die Kinder treten in der Regel nach zwei Jahren Kindergarten in das 1. Schuljahr der Primarstufe ein.
- ² Beim Übertritt vom Kindergarten ins 1. Schuljahr der Primarstufe wird eine Standortbestimmung erstellt.

Art. 47

Promotionen im Realschulniveau

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 9. Klasse die Ziele des Unterrichts in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

MÖGLICHE ÄNDERUNGEN DER SCHULLAUFBAHN SIND:

- Eine freiwillige Repetition aus persönlichen Gründen
- Eine Repetition auf Grund von ungenügenden Leistungen (siehe Artikel 24, Absatz 2)
- Ein Überspringen eines Schuljahres auf Grund von Unterforderung
- Übertritt in die Sekundarschule
- Übertritt in eine Klasse für besondere Förderung
- Übertritt in eine andere Schule
- Reduzierte oder erweiterte Lernziele

ÜBERTRITT IN DIE SEKUNDARSTUFE 1

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 31

Ziel

Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Art. 32

Abweichung vom Übertrittsverfahren

Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 35

Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

ÜBERTRITT IN DIE SEKUNDARSTUFE 1

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 36

Übertrittsbericht

- ¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Übertrittsbericht.
- ² Der Übertrittsbericht enthält
 - a* den Namen der Schule,
 - b* die Personalien der Schülerin oder des Schülers,
 - c* die Klasse,
 - d* das Pensum,
 - e* die Beurteilung, bezogen auf das vergangene Semester,
 - f* gegebenenfalls den zusätzlichen Bericht,
 - g* das Datum der Ausstellung und
 - h* die Unterschrift der Klassenlehrkraft.

Art. 37

Zuweisungsvoraussetzungen

- ¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- ² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im deutschsprachigen Kantonsteil auf
 - a* der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik, wobei insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres der Primarstufe und der Übertrittsbericht massgebend sind.
 - b* den Beobachtungen der Eltern und
 - c* der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

ÜBERTRITT IN DIE SEKUNDARSTUFE 1

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 38

Übertrittsbericht, Übertrittsprotokoll

- ¹ Die Klassenlehrkraft übergibt ab Mitte Januar des 6. Schuljahres der Primarstufe den Eltern
 - a* den Übertrittsbericht und
 - b* im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.
- ² Die Eltern ergänzen im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Art. 39

Übertrittsgespräch

- ¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch.
- ² Ziel des Übertrittsgesprächs im deutschsprachigen Kantonsteil ist, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.
- ³ Im deutschsprachigen Kantonsteil ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulleitung.

ÜBERTRITT IN DIE SEKUNDARSTUFE 1

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 40

Übertrittsentscheid

Die für das 6. Schuljahr der Primarstufe zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I aufgrund des Übertrittsprotokolls.

Art. 41

Kontrollprüfung

- ¹ Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, können die Eltern ihr Kind bis spätestens 20. Februar bei der Schulleitung zur Kontrollprüfung anmelden.
- ² In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.
- ³ Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.
- ⁴ Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- ⁵ Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgeboten.

- Die Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützt sich auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch.

ORIENTIERUNGSAUFGABEN + ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 33

Objektivierung der Beurteilung

- ¹ Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsaufgaben durch.
- ² Die Orientierungsaufgaben dienen den Lehrkräften zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
- ³ Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsaufgaben zusammen.

Art. 34

Erfahrungsaustausch

- ¹ Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
- ² Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichts.

ORIENTIERUNGSARBEITEN + ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

- ☑ Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- ☑ Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- R** Wir führen an unseren Schulen für die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch Orientierungsarbeiten durch.
- R** Orientierungsarbeiten dienen der Lehrerschaft als Rückmeldung über den Lernstand der Schüler/innen. Es ist nicht zulässig, die Orientierungsarbeiten zur Beurteilung des Übertritts einzubeziehen. Die Orientierungsarbeiten dürfen jedoch in die Semesterbeurteilung vom 2. Semester der 6. Klasse mit einfließen.
- R** Voraussetzung für den Übertritt in die Sekundarschule Erlenbach ist das mehrheitliche Erfüllen folgender Bedingungen:
 - Positive, prognostische Beurteilung der Lehrperson
 - Gutes Arbeits- und Lernverhalten
 - Leistungsreserven sind erkennbar
 - Wille, Fleiss und Einsatz in sämtlichen schulischen Belangen
 - Interesse an schulischen Inhalten
 - Eigeninitiative
 - Sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung der Hausaufgaben
 - Gute oder sehr gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Math, Franz und NMM
- R** Die Lehrpersonen der 6. Klasse und der Realstufe pflegen ebenfalls einen Austausch gemäss Art. 34, Abs. 2

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 8

Information

Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge.

Art. 9

Elterngespräch

- 1 Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.
- 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls die Standortbestimmung oder der Beurteilungsbericht.

Art. 10

Zeitpunkt des Elterngesprächs

- 1 Im deutschsprachigen Kantonsteil ist im Kindergarten der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.
- 2 Im deutschsprachigen Kantonsteil ist in der Basisstufe und im Cycle élémentaire der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar. Im letzten Basisstufenjahr und im letzten Jahr im Cycle élémentaire findet es in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 4 Im 1. bis 5. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 5 Im 6. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch vor Mitte Februar statt.
- 6 In der Sekundarstufe I ist der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.

INFORMATION DER ELTERN

Die folgende Übersicht zeigt die offiziellen Rückmeldungen, welche die Eltern im Laufe des Schuljahres erhalten:

SCHULJAHR	1. SEMESTER	2. SEMESTER
KG 1	Ev. Telefongespräch	Elterngespräch
KG 2		Standortgespräch
1. / 2.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht (mit Worten)
3. / 4. / 5.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht (mit Noten)
6.	Übertrittsbericht Übertrittsprotokoll Übertrittsgespräch	Beurteilungsbericht (mit Noten)
7. / 8. / 9.	Beurteilungsbericht (mit Noten)	Beurteilungsbericht (mit Noten)
	Elterngespräch (Zeitpunkt frei wählbar)	

R Der erste Elternabend in jedem Schuljahr ist auch dem Thema Beurteilung gewidmet. Dabei werden die FLUT - Grundsätze der Beurteilung, die Beurteilungsformen und die Schullaufbahnentscheide des kommenden Schuljahres erläutert.

ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS / ABKÜRZUNGEN

DVBS	Direktionsverordnung über die revidierte Schüler- und Schülerinnenbeurteilung und Schullaufbahnentscheide
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsatz, der vom Kanton formuliert wurde
R	Grundsatz, der durch die Schule Diemtigtal formuliert wurde
ILZ	Individuelle Lernziele
eILZ	erweiterte individuelle Lernziele
rILZ	reduzierte individuelle Lernziele
ALSV	Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
ALV	Arbeits- und Lernverhalten
AHB	Anhang zur Beurteilung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
LP 95	Lehrplan des Kantons Bern aus dem Jahre 1995
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
BLMV	Bernischer Lehrmittelverlag Æ heute Schulverlag Bern
AG	Arbeitsgruppe